Schutzzonen-Ordnung

und Sanierungsmaßnahmeplan

für die Trinkwassertalsperren

Lehnmühle und Klingenberg

1. Allgemeines

Die Talsperren Lehnmühle und Klingenberg sind Trinkwassertalsperren.

Das in ihnen gespeicherte Rohwasser wird zu Trinkwasser aufbereitet und zur Versorgung des Raumes Freital-Dresden abgeleitet.

Um den Verbrauchern ein Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, das den wasserhygienischen Anforderungen entspricht, sind Schutzmaßnahmen notwendig. Diese sind in der vorliegenden Schutzzonenordnung festgelegt.

Die Verantwortung für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Schutzzonenordnung obliegt dem Rat des Kreises Dippoldiswalde. Zur Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben bildete der Rat des Kreises Dippoldiswalde eine Schutzzonenkommission unter Leitung des Mitgliedes des Rates und Abteilungsleiter für Verkehrswesen, Umweltschutz, Wasserwirtschaft. Die Mitglieder der Schutzzonenkommission wurden berufen.

Die in der Schutzzonenordnung enthaltenen Bedingungen sollen dazu beitragen, daß gesundheitsschädigende Stoffe oder Organismen nicht in die Talsperre gelangen, die Zufuhr von Nährstoffen auf ein Minimum herabgesetzt und somit eine Massenentwicklung von Organismen und schließlich der Übergang in einen eutrophen Stausee mit all seinen nachteiligen Erscheinungen wirksam verhindert wird.

Grundlage dieser Schutzzonenordnung sind der § 28 des Gesetzes über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. April 1963, "der § 28 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 und die TGL 24 348 sowie die "Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Obenflächenwasser zur Trinkwassergewinnung" vom 11. Juli 1974.

Die Schutzzonenordnung ist Grundlage und Bestandteil der Dorf- und Flurplanung für die Einzugsgebiete der Trinkwassertalsperren Lehnmühle und Klingenberg.

Die Festlegung der Bedingungen erfolgte nach eingehender Analyse der vorhandenen Substanz unter Berücksichtigung der örtlichen, der hygienischen und der wasserwirtschaftlichen Belange. Die Arbeitsergebnisse wurden wiederholt innerhalb der Schutzzonenkommission beraten.

2. Einzugsgebiet

Die Größe des Einzugsgebietes der Talsperre Lehnmühle beträgt bis zur Sperrstelle insgesamt 62,3 km².

Davon entfallen 17,3 km² auf das Hoheitsgebiet der CSSR.

Die Größe des Einzugsgebietes der Talsperre Klingenberg beträgt bis zur Sperrstelle insgesamt 91,8 km², davon 29,5 km² von der Talsperre Lehnmühle bis zur Talsperre Klingenberg.

3. Bedeutung und Einteilung der Schutzgebiete

Die Einzugsgebiete sind in Schutzgebiete (Schutzzonen) eingeteilt, in denen unterschiedliche Bedingungen gelten.

Die Einrichtung von Schutzgebieten für die Talsperren ist erforderlich, um Verunreinigungen zu verhindern, durch die ihre Eignung zur Trinkwasserversorgung vermindert oder gefährdet wird.

Der Stauraum und seine unmittelbare Umgebung müssen den höchsten hygienischen Erfordernissen genügen. Deshalb werden in diesem Gebiet die strengsten Forderungen gestellt.

Die dem Stauraum zufließenden Gewässer und ein den örtlichen Gegebenheiten entsprechend breiter Uferstreifen bedürfen wegen des unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Stauraum eines besonderen Schutzes. Da die Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität in der Talsperre am Oberlauf der Gewässer nahezu gleich groß ist wie am Unterlauf, sind die Schutzmaßnahmen für die Wasserläufe und deren Uferstreifen über ihre gesamte Fließstrecke in gleichem Umfang notwendig.

Darüber hinaus sind in dem übrigen Teil des Einzugsgebietes bestimmte Schutzmaßnahmen erforderlich, weil auch aus diesem Gebiet erheblicher Schaden für die Trinkwasserversorgung entstehen kann.

Das Schutzgebiet gliedert sich in drei Zonen:

Schutzzone I Fassungszone Schutzzone II Engere Schutzzone Schutzzone III Weitere Schutzzone.

Die in der weiteren Schutzzone festgelegten Verbote und Nutzungsbeschränkungen gelten grundsätzlich auch in der engeren Schutzzone und in der Fassungszone, die der engeren Schutzzone auch in der Fassungszone. Der genaue Verlauf der Grenzen dieser Schutzzonen ist aus den Dorfund Flurplänen zu ersehen, die bei den örtlichen Räten vorliegen.

Auf dem Territorium der CSSR gelten für das Einzugsgebiet der Wilden Weißeritz die Rechtsnormen der CSSR.

Entsprechende Fest1egungen zu ihrer Durchsetzung werden durch die Bevollmächtigten der Regierungen der DDR und CSSR getroffen.

4. Art und Umfang der Schutzmaßnahmen für die einzelnen Schutzzonen

Die erforderlichen umfangreichen und mit einem hohen Kostenaufwand verbundenen Sanierungsmaßnahmen können nur in einem längeren Zeitabschnitt realisiert werden.

In dem beigefügten Maßnahmeplan wird die schrittweise Durchführung der Sanierungsmaßnahmen aufgezeigt.

Die Festlegung der Schutzzonen und der Beschluß der Räte der Kreise Dippoldiswalde und Freital über diese Schutzzonenordnung ist die erste Phase der Sanierung der Einzugsgebiete. Es können daher die Bestimmungen der Schutzzonenordnung bis zur wirksamen Durchführung der Sanierungsmaßnahmen nicht volle Geltung haben.

Es wird daher für die einzelnen Schutzzonen folgende Übergangsregelung getroffen:

Schutzzone I (Uferzone)

Die Bestimmungen der Schutzzone I gelten auch für die Übergangszeit.

Schutzzone II

Die Hygieneinspektion und die Staatliche Bauaufsicht sind berechtigt, innerhalb der Schutzzone II Auflagen zur Abstellung von Mängeln, die zur Verschmutzung der Wasserläufe beitragen, zu erteilen.

Schutzzone III (restliches Einzugsgebiet)

Ausgehend vom derzeitigen Zustand sind die Sanierungsmaßnahmen durchzusetzen. Nach Durchsetzung der Sanierungsmaßnahmen gelten die Festlegungen vollinhaltlich.

Diese Zone unterliegt einer ständigen Überwachung und Kontrolle durch die Hygiene-Inspektion und die Organe der Wasserwirtschaft. Die Überwachungsorgane sind berechtigt, bei Mängeln und Verstößen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen zu erteilen.

Nach Durchführung aller Sanierungsmaßnahmen ist durch die Organe der Wasserwirtschaft die Wirksamkeit einzuschätzen. Daraus sind weitere Festlegungen für die Schutzzonenordnung abzuleiten.

Die Talsperre Lehnmühle arbeitet wassergütewirtschaftlich als Vorsperre mit einem sehr großen Reaktionsraum. Sie führt damit zu einer starken Elimination von eutrophierenden Pflanzennährstoffen und anderen die Trinkwassergewinnung beeinträchtigenden Inhaltsstoffen.

In Auswertung dieser Funktion der Talsperre Lehnmühle ergeben sich für einzelne Maßnahmen unterschiedliche Festlegungen für das Gebiet oberhalb der Talsperre Lehnmühle und das Gebiet unterhalb der Talsperre Lehnmühle bis zur Talsperre Klingenberg.

Schutzzone I (Fassungszone)

In der Fassungszone ist jede Verunreinigung des Ufergeländes und des Wassers zu verhindern. Die Uferzone um den Staudamm ist in den Flurplänen M 1 : 5000 festgelegt. Die Grenzen der Schutzzone I werden durch entsprechende Markierungen ausgewiesen. Rechtsträger der ausgewiesenen Flächen der Fassungszone ist der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb.

Diese Flächen sind zur Bindung und Festigung des Bodens mit standortgerechtem Mischwald zu bestocken und als Sonderforst mit Schutzfunktion zu bewirtschaften. Die Sicherung der wasserwirtschaftlichen Forderungen und die Gewährung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von Vereinbarungen zwischen der Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe-Neiße und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb.

In der Schutzzone I sind verboten:

- Bohrungen, die nicht der Wassergewinnung dienen
- Bleibende Erdaufschlüsse
- Neuanlage von Friedhöfen
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten, außer den für den Staubetrieb erforderlichen Anlagen
- Einleiten und Durchleiten von Abwässern und Errichtung von zentralen Kläranlagen
- Verlegen von unterirdischen Gasleitungen und Anlage von Untergrundgasspeichen
- Neuanlage von Verkehrswegen, Fernverkehrsstraßen und Autobahnen
- Autowasch- und -parkplätze, Parken
- Zeltplätze und Ferienlager, Zelten
- Umgang mit Mineralölen und deren Nebenprodukten
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt, radioaktivem Material, festen und flüssigen Rückständen, industrielle Rückstandshalden, Fäkalien, Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien
- Versickerung von Abwässern
- Lagerung und Einsatz von Bioziden sowie das Ansetzen von Lösungen, mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung im Schutzforst sowie Bekämpfung des Uferbewuchses
- Jegliche Tierhaltung und Beweidung
- Landwirtschaftliche Nutzung
- Jegliche Düngung und Abwasserbodenbehandlung, mit Ausnahme des Kalkens zum Aufbau und zur Gesunderhaltung des Schutzforstes
- Errichten von Futtersilos
- Intensivfischzucht
- Vergraben von Tierleichen
- Verunreinigung des Geländes.

Durch das Gebiet der Schutzzone I führende öffentliche Verkehrswege müssen einen staub- und von trinkwasserschädlichen Stoffen freien Belag erhalten.

Die Staumauer ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Forstwirtschaftswege sind auszuschildern.

Folgende Nutzungen sind mit Beschränkungen möglich:

- Fischereiliche Nutzung ohne Düngung und Fütterung (Nähraufzucht) und das Sportangeln gemäß Vereinbarung zwischen dem zuständigen Organ der Wasserwirtschaft und dem Deutschen Anglerverband
- Anlagen von Wanderwegen und Aussichtspunkten nach Genehmigung durch das zuständige Organ der Wasserwirtschaft.

Schutzzone II

Die Schutzzone II schließ sich an die Schutzzone I an und ist in den Flurplänen M 1: 5000 ausgewiesen. Sie umfaßt generell die Zuflüsse und deren Uferzone sowie die Gewässer, die mit ihnen in Verbindung stehen, einschließlich Quellgebieten.

Die Wasserläufe sind durch Lebendverbau gegen Uferabbrüche zu sichern. Dabei sind die natürlichen Windungen der Wasserläufe zu erhalten. Starkes Gefälle ist durch Sohlabstürze zu brechen. Nicht mehr benutzte Mühlgräben sind zu verfüllen.

Zur Verhinderung von Bodeneinschwemmung und Verschmutzung sind die Quellgebiete von Wasserläufen außerhalb der Wälder mit Schutzwäldern zu bepflanzen. Die waldbaulichen Maßnahmen in den Schutzwäldern erfolgen unter Beachtung der wasserwirtschaftlichen Funktion und sind mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft zu vereinbaren.

In der Schutzzone II sind verboten:

- Errichten von Hoch- und Tiefbauten aller Art, außer der für den Staubetrieb erforderlichen Anlagen
- Neuanlage von Friedhöfen
- Betriebe und Einrichtungen mit Ableitung infektiöser und verunreinigter Abwässer
- Direktes Einleiten von nicht ausreichend behandeltem Abwasser und die Errichtung von zentralen Kläranlagen
- Autowasch- und -parkplätze
- Zeltplätze, Ferienlager, Ferieneinrichtungen
- Umgang mit Mineralölen und deren Nebenprodukten
- Ablagerung von Asche, Müll, Schutt, radioaktivem Material, festen und flüssigen Rückständen, industriellen Rückständen, Fäkalien, Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien
- Untergrundgasspeicher
- Versickern von Abwasser
- Industrielle Mast und konzentrierte Viehhaltung
- Waldweide
- Stapelung von Dünger und Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser
- Abwasserbodenbehandlung
- Errichten von Futtersilos
- Intensive Wassergeflügelhaltung und intensive Fischzucht
- Vergraben von Tierleichen
- Ackernutzung.

Folgende Nutzungen sind mit Beschränkungen nach Zustimmung durch das zuständige Organ der Wasserwirtschaft möglich:

- Bergbau
- Bohrungen
- Erdaufschlüsse
- Durchleiten von Abwässern
- Verlegen von Gasleitungen
- Verkehrsstraßen und Autobahnen
- Lagerung und Einsatz von Bioziden
- Kleintierhaltung und individuelle Viehhaltung oberhalb Talsperre Lehnmühle: gegenwärtiger Stand maximal 5 GVE/Grundst. unterhalb Talsperre Lehnmühle: gegenwärtiger Stand maximal 2 GVE/Grundst. unter Beachtung der weiteren Festlegungen der SZO
- Beweidung als Umtriebs- und Portionsweide bei Sicherung der Ufer gegen Betreten sowie Befestigung der Viehtränken

- Forstwirtschaftliche Nutzung gemäß Vereinbarung mit zuständigen Organen der Wasserwirtschaft
- Organische Düngung mit festem Dünger und anorganische Düngung
- Baden ist nur in bewachten und abgegrenzten Badeanstalten möglich, Bedingungen wie beim Sportbootverkehr gemäß TGL
- Private Gartennutzung (mindestens 2 m Abstand vom Vorfluter)
- Ausbau vorhandener Bausubstanz zu Garagen unter der Bedingung, daß Besitzer und Nutzer der Garage Bewohner der Schutzzone II sind
- Werterhaltungsmaßnahmen an Grundstücken, die der Sicherung des Bauwerkes und der Verbesserung der hygienischen Verhältnisse dienen (ohne Erweiterung, unter den Bedingungen der Schutzzone II).

Alle bestehenden Bauten sind so zu sanieren, daß keine Belastung des Sauerstoffhaushaltes und keine Erhöhung der Nährstoffkonzentration in den Talsperren erfolgen kann.

Schutzzone III

Die Schutzzone III schließt sich unmittelbar an die Schutzzone II an und erstreckt sich bis zur Grenze des Einzugsgebietes (siehe Flurpläne M 1 : 5000).

In dieser Schutzzone sind nur noch die besonders weitreichenden Gefährdungen der Trinkwassergewinnung zu vermeiden.

Um- und Erweiterungsbauten dürfen nur im Rahmen von bestätigten Entwicklungsplänen erfolgen und bedürfen der besonderen Zustimmung des zuständigen Organs der Wasserwirtschaft. Für die einzelnen Gemeinden werden folgende Größenordnungen festgelegt:

Gemeinde	Einwohner	Grenzwerte für Feriengäste (entspricht der möglichen Bettenkapazität)
Rehefeld-Zaunhaus	352	600
Seyde	283	350
Hermdorf / Erzgebirge	1076	900
Schönfeld	332	500
Ammelsdorf	234	200
Hartmannsdorf (Neubau)	72	100
Hennersdorf	510	50
Ortsteil Röthenbach	360	50

Die gesamte Bausubstanz einschließlich der Verkehrswege ist in einem guten Bauzustand zu erhalten, alle nicht im Sinne der Schutzordnung genutzten Bauten sind abzubrechen.

Häusliche und gewerbliche Abwässer sind so zu behandeln oder zu verwerten, daß eine Verunreinigung der Talsperre nicht erfolgen kann (Abwasserbodenbehandlung, Versickern, Verrieseln, ausreichende Abwasserbehandlung, gegebenenfalls dritte Reinigungsstufe). Die Abprodukte der landwirtschaftlichen Produktionsanlagen sind landwirtschaftlich zu verwerten. Für die Rückstandsablagerungen von Dünger sind besondere Plätze auszuweisen. Die Lage ist so zu wählen und die bautechnische Ausbildung hat so zu erfolgen, daß keine Verunreinigung der Gewässer erfolgen kann.

Tankstellen mit dem Tankbereich sowie zentrale Waschplätze sind zu überdachen und erhalten eine wasserdichte Platte mit Umrandung. Das Abwasser ist in dichten Gruben zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten. Leichtflüssigkeitsabscheider sind vorzuschalten. Die Pflege von Kraftfahrzeugen (Unterwäsche, Einsprühungen usw.) darf nur auf den zentralen Waschplätzen erfolgen.

Generell richtet sich der Umgang mit Mineralölen und deren Nebenprodukten nach den Bestimmungen der TCL 22 213.

Die Flächennutzung ist so zu gestalten, daß der Bodenerosion entgegengewirkt wird.

Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bat als Sonderforst mit Schutzfunktion zu erfolgen. Der Anteil des Laubwaldes am Gesamtwaldbestand muß mindestens 30 Prozent betragen. Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist dem Grünland der Vorzug zu geben.

Bei der Anwendung von Bioziden und künstlichen Düngemitteln ist ein Einstreuen, Einwehen oder Einschwemmen in die Gewässer zu vermeiden. Bei größeren Anwendungen ist das zuständige Organ der Wasserwirtschaft zu benachrichtigen.

In der Schutzzone III sind verboten:

- Lagerung radioaktiver Substanzen
- Untergrundgasspeicher
- Industrielle Mastanlagen
- Waldweide
- Entlastungsanlagen
- Erdsilos
- Intensivfischzucht
- Neuzuzug und bauliche Erweiterung landwirtschaftlicher Nebenbetriebe
- Gärfuttersilos und Kartoffeldämpfanlagen sowie Industrie- und Gewerbebetriebe
- Neue Einrichtungen und Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Versorgung der in der Richtlinie genannten Zahlen für die Einwohner und Feriengäste hinausgehen, unter anderem Neubau von Ferieneinrichtungen, Wochenendhäusern, Zeltplätzen, Hotels, Ausflugslokalen, Heimen, Ausbildungslagern, Krankenhäusern, Heilanstalten

Die örtlichen Räte und die Organe der Wasserwirtschaft und Hygiene sind berechtigt, im Einzugsgebiet Kontrollen und daraus sich ergebende Schlußfolgerungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Sanierungsmaßnahmeplan Talsperre Lehnmühle und Talsperre Klingenberg

Einzugsgebiet Talsperre Lehnmühle Gemeinde Rehefeld-Zaunhaus

- 1. Flurstück Nr. 19a, Nr. 2
 - Weitere Nutzung für Wohnzwecke
 - Werterhaltung gestattet
 - Keine Erweiterung
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
- 2. Flurstück Nr. 19a, Nr. 1
 - Nutzung nur für Wohnzwecke
 - Keine Erweiterung
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle
- 3. Flurstück Nr. 22, Nr. 5
 - Keine Erweiterung der Viehhaltung in der Schutzzone II (gegenwärtig 2 GVE)
 - Die erforderlichen Anlagen sind bis 31.12.1977 gemäß SZO herzustellen.
- 4. Flursruck Nr. 76, Nr. 66 (Friseur)
 - Nutzung für Wohn- und Gewerbezwecke
 - Keine Erweiterung
- 5. Flurstück Nr. 43b, Nr. 49 (Café)
 - Nutzung für Wohn- und Gewerbezwecke (Tagescafé)
 - Keine bauliche und kapazitätsmäßige Erweiterung

- Die Abwasseranlagen sind bis 31.12.1979 gemäß SZO zu errichten.
- 6. Flurstück Nr. 8, Nr. 37
 - Weitere Nutzung nur für Wohnzwecke
 - Werterhaltung gestattet
 - Keine Erweiterung
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
- 7. Flurstück Nr. 88. Nr. 47
 - Nutzung nur für Wohnzwecke
 - Keine Erweiterung
 - Werterhaltung gestattet
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle
- 8. Flurstück Nr. 89, Nr. 45
 - Nutzung nur für W6hnzwecke
 - Keine Erweiterung
 - Werterhaltung gestattet
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle
- 9. Flurstück Nr. 98, Nr. 44
 - Nutzung nur für Wohnzwecke
 - Keine Erweiterung
 - Werterhaltung gestattet
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle
- 10. Flurstück Nr. 310a, Nr. 39
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
 - Weitere Nutzung für Erholungszwecke
 - Maximale Kapazität 12 Personen
 - Werterhaltung gestattet
 - Keine Erweiterung
 - Sanierung gemäß Schreiben der OFM Dresden vom 9.10.1974
- 11. Flurstück Nr. 100, Nr. 43 (Bäckerei Herklotz)

 - Keine Erweiterung
- 12. Flurstück Nr. 96a, Nr. 42 (Grafischer Großbetrieb Völkerfreundschaft)
 - Keine bauliche und kapazitätsmäßige Erweiterung.

Gemeinde Hermsdorf / E.

- 1. Nutzung der bestehenden Teiche als Stauhaltung zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Laufende Instandhaltung und Räumung sind vom Instandhaltungspflichtigen zu gewährleisten.
- 2. Planung einer neuen Stauhaltung im Richtergrund

Verantwortlich: OFM Dresden

Termin: nach 1980

- 3. Sanierung der Molkerei Hermsdorf gemäß der Beauflagung der OFM Dresden bis 31.12.1976
- 4. Objekt Biedermannsmühle
 - Keine Viehhaltung
- 5. Für alle in der Schutzzone II liegenden Objekte (Wohngrundstücke) wird festgelegt (siehe Kartierung der Schutzzone in den Flurplänen):
 - Nutzung für Wohn- und Erholungszwecke (Vermietung von Einzelzimmern)

- Keine Erweiterung
- Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
- Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle

Gemeinde Seyde

- 1. Nutzung der bestehenden Teiche als Stauhaltung zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Laufende Instandhaltung und Räumung sind von den Instandhaltungspflichtigen zu gewährleisten.
- 2. Für alle in der Schutzzone II liegenden Objekte (Wohngrundstücke) wird festgelegt (siehe Kartierung der Schutzzone in den Flurplänen):
 - Nutzung für Wohn- und Erholungszwecke (Vermietung von Einzelzimmern)
 - Keine Erweiterung
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle (Kapazität für die Objekte Nr. 2 und 59 wird auf 12 Plätze festgelegt)
- 3. Kinderferienlager Zwergbaude
 - Keine Erweiterung
 - Gaststätte nur als Tagesgaststätte.

Gemeinde Schönfeld

- Nutzung der bestehenden Teiche als Stauhaltung zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Laufende Instandhaltung und Räumung sind von den Instandhaltungspflichtigen zu gewährleisten.
- 2. Flurstück Nr. 21/1 Objekt
 - Umlagerung der Viehhaltung bis auf individuellen Bedarf.
- 3. Für alle in der Schutzzone II liegenden Objekte (Wohngrundstücke) wird festgelegt (siehe Kartierung der Schutzzonen in den Flurplänen):
 - Nutzung für Wohn- und Erholungszwecke (Vermietung von Einzelzimmern)
 - Keine Erweiterung
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle

Gemeinde Ammelsdorf

- 1. Nutzung der bestehenden Teiche als Stauhaltung zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Laufende Instandhaltung und Räumung sind von den Instandhaltungspflichtigen zu gewährleisten.
- 2. Untersuchung über die Notwendigkeit eines Oxydationsteiches im Bereich der Flurstücke Nr. 153 i bis 153 k
- 3. Für alle in der Schutzzone II liegenden Objekte (Wohngrundstücke) wird festgelegt (siehe Kartierung der Schutzzonen in den Flurplänen):
 - Nutzung für Wohn- und Erholungszwecke (Vermietung von Einzelzimmern)
 - Keine Erweiterung
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle
- 4. Reduzierung der GVE in der Schutzzone II auf die in der SZO festgelegten Grenzen.

Einzugsgebiet Talsperre Klingenberg Gemeinde Hennersdorf

- Nutzung der bestehenden Teiche als Stauhaltung zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Laufende Instandhaltung und Räumung sind von den Instandhaltungspflichtigen zu gewährleisten.
- 2. Untersuchung über die Notwendigkeit der Erweiterung der Versperre Hennersdorf

Verantwortlich: OFM Dresden

Termin: 31.12.1978

3. Verlegung der Viehhaltung aus der Schutzzone II gemäß Protokoll der Beratung vom 26.6 1975

Verantwortlich: OFM Dresden und Rat des Kreises, Abteilung Land- und

Nahrungsgüterwirtschaft

Termin: 31.12.1978

4. Sanierung der Molkerei Hennersdorf gemäß der Beauflagung der OFM Dresden Termin der Beauflagung: 31.12.1976

- 5. Für alle in der Schutzzone II liegenden Objekte (Wohngrundstücke) wird festgelegt (siehe Kartierung der Schutzzonen in den Flurplänen):
 - Nutzung für Wohn- und Erholungszwecke (Vermietung von Einzelzimmern)
 - Keine Erweiterung
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle

Gemeinde Pretzschendorf, Ortsteil Röthenbach

- Nutzung der bestehenden Teiche als Stauhaltung zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Laufende Instandhaltung und Räumung sind von den Instandhaltungspflichtigen zu gewährleisten.
- 2. Verlegung der Viehhaltung aus der Schutzzone II

Vereinbarung über Verlagerung und Entschädigung zwischen OFM Dresden und Rat des Kreises, Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, bis 30.6.1977 Verlagerung bis 31.12.1981

- 3. Objekt Röthenbacher Mühle
 - Nutzung für Erholungszwecke für die derzeitigen Eigentümer
 - Keine Weitervermietung
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
- 4. Für die in der Schutzzone II liegenden Objekte (Wohngrundstücke) wird festgelegt (siehe Kartierung der Schutzzonen in den Flurplänen):
 - Nutzung für Wohn- und Erholungszwecke (Vermietung von Einzelzimmern)
 - Keine Erweiterung
 - Vorerwerbsrecht durch den örtlichen Rat
 - Bei Abbruch kein Wiederaufbau an gleicher Stelle

Gemeinde Obercunnersdorf

Verlegung der Garage von der Gaststätte H. Kunath aus Schutzzone I.

Gemeinde Klingenberg

Beseitigung der, Lauben von Fremdpersonen aus der Schutzzone I.

Gemeinde Hartmannsdorf

Mit Inbetriebnahme des neuen Staumeisterdienstgebäudes sind die vorhandenen Altbauten (ehemalige Firma Franke und Staumeistergebäude) abzubrechen.

Beschluß

- 1. Die vorliegende Schutzzonenordnung und der Sanierungsmaßnahmeplan werden bestätigt und treten am 1.1.1976 in Kraft (Beschluß 48-10/75 des Kreistages Dippoldiswalde vom 22.12.1975).
- 2. Gleichzeitig tritt der Beschluß 25-6/66 des Rates des Kreises Dippoldiswalde vom 13.1.1966 Schutzzonenordnung außer Kraft.
- 3. Der Rat wird beauftragt, die Schutzzonenordnung einschließlich des Sanierungsmaßnahmeplanes durchzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- 4. Alle aus der Durchsetzung der Schutzzonenordnung resultierenden Entschädigungen und Beeinträchtigungen sind entsprechend den geltenden Gesetzen auszugleichen.

Tübel, Vorsitzender der Schutzzonenkommission